

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Prüfleistungen für die Vergabe des Gütezeichens Grundstücksentwässerung

gültig ab 1. Januar 2012

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Die GFA erbringt in Kooperation mit der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung e. V. Prüfleistungen für die Verleihung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die der Vertragspartner (Antragsteller) durch seinen Antrag auf Erteilung des Gütezeichens anerkennt.

Die Geltung abweichender Bestimmungen des Antragstellers ist ausgeschlossen, auch wenn die GFA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

- (2) Für die Verleihung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung ist eine gewerbliche Tätigkeit des Antragstellers in den Bereichen Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen Voraussetzung. Angegebene Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Vertragsschluss, Zahlungsbedingungen, Rücktritt

- (1) Der Antragsteller stellt einen Antrag auf Verleihung des Gütezeichens bei der GFA. Alle Niederlassungen/ Standorte, für die das Gütezeichen beantragt wird, sind anzugeben. Nach Prüfung des Antrags legt die GFA den zeitlichen Umfang der Gütezeichenprüfung fest und unterbreitet dem Antragsteller ein schriftliches Angebot. Mit Annahme des Angebotes und der Auftragserteilung durch den Antragsteller kommt ein Gütezeichenvertrag zustande. Der Antragsteller erhält eine Auftragsbestätigung.
- (2) Die Kosten für die Antragsprüfung (vgl. Anlage 1) für die Gütezeichenprüfung sind mit dem Zugang der Auftragsbestätigung fällig und sind vor dem eigentlichen Prüfverfahren zu überweisen. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig vom Ausgang des Prüfverfahrens. Aus der Zahlung entsteht kein Anspruch auf Erteilung des Gütezeichens, insbesondere bei Nichterteilung des Gütezeichens ist eine Rückzahlung der Kosten für die Antragsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Erfolgt bis zu zwei Wochen vor dem angesetzten Prüftermin eine Stornierung des Prüfauftrags, werden Bearbeitungskosten in Höhe von € 250,- erhoben. Erfolgt die Stornierung erst am vereinbarten Termin der Überprüfung, wird eine komplette Jahresgebühr in Rechnung gestellt, sofern auf die Überprüfung verzichtet wird. Wird ein neuer Prüftermin anberaumt, werden Bearbeitungskosten in Höhe von € 400,- erhoben.

§ 3 Prüfer für die Durchführung der Gütezeichenprüfung

- (1) Als Prüfer werden ausschließlich Personen eingesetzt, die über eine gültige Zulassung durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung e.V. für die beantragte Beurteilungsgruppe des Gütezeichens verfügen.
- (2) Die GFA verpflichtet sich, dem Antragsteller den zum Einsatz kommenden Prüfer schriftlich bekannt zu geben. Bei begründeter Ablehnung der Person verpflichtet sich die GFA, einen neuen Vorschlag bezüglich der Prüferauswahl zu unterbreiten. Bei einer erneuten Ablehnung kann die GFA von einer Überprüfung des antragstellenden Unternehmens absehen.

§ 4 Durchführung der Gütezeichenprüfung

Die Erstprüfung dient dem Erwerb des Gütezeichens. Sie umfasst die Firmenüberprüfung sowie eine Baustellenprüfung. Der Gesamtaufwand ist abhängig von der Größe des Unternehmens, der Anzahl der zu prüfenden Niederlassungen und der Anzahl der beantragten Beurteilungsgruppen des Gütezeichens.

Die Fremdüberwachung dient dem Erhalt des Gütezeichens. Sie umfasst die wiederkehrenden Firmen- und Baustellenprüfungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Wiederholungsprüfung dient dem erneuten Erwerb des Gütezeichens, wenn Mängel festgestellt wurden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des antragstellenden Unternehmens

- (1) Der Antragsteller stellt der GFA alle für die Erbringung der Prüfleistung erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung. Der Umfang und der Inhalt der beizubringenden Unterlagen richten sich nach der Zugehörigkeit zu der Beurteilungsgruppe, in welche das antragstellende Unternehmen eingruppiert wird.
- (2) Der im Einzelfall notwendige Zugang zu den Betriebsräumen, Anlagen oder sonstigen Verrichtungsorten (z. B. Baustellen) wird gestattet.
- (3) Das antragstellende Unternehmen trifft geeignete organisatorische Maßnahmen, sodass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind. Der

Antragsteller stellt sicher, dass die von dem Prüfer zu befragenden zuständigen Mitarbeiter wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmensinternen Belange geben, die prüfungsrelevant sein könnten.

- (4) Alle von der GFA zur Verfügung gestellten Informationen, wie z. B. Checklisten, Allgemeine Geschäftsbedingungen etc. sind geistiges Eigentum der GFA bzw. der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung e. V. Diese Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung, auf welche Art auch immer, weder vervielfältigt, noch im Rahmen von Veröffentlichungen gegenüber Dritten verwendet oder zugänglich gemacht werden.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Antragsteller und der GFA geschlossenen Vertrag sind, unabhängig vom Rechtsgrund, sowohl gegen die GFA als auch gegen deren Erfüllungs-, bzw. Verrichtungshelfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln sowie Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, sofern die GFA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ebenso haftet die GFA für die Verletzung von Pflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten), dabei ist die Haftung auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die GFA haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass ein Unternehmen welches das Gütezeichen führt, die durch das Gütezeichen ausgezeichneten Leistungen nicht erbringt.

§ 7 Gerichtsstand

- (1) Es gilt das deutsche Recht.
- (2) Soweit es sich bei dem Antragsteller um einen Kaufmann i.S.d. HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ist Bonn der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 8 Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Alle vom Antragsteller zugänglich gemachten Informationen werden streng vertraulich behandelt und nur im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistung verwendet.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass die GFA dessen personen-, bzw. unternehmensbezogenen Daten im Rahmen der Auftragsdurchführung verarbeitet, speichert und diese zum Zwecke der Erteilung des Gütezeichens an die Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung e. V. weiterleitet.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch Änderungen der Schriftformklausel selbst bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtlich wirksam oder nicht durchführbar sein, bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

Anlage 1: Preise

Antragsprüfung bei Erstantrag:	400,- €
Jahresgebühr: für eine Beurteilungsgruppe: 600,- €/Jahr Für jede weitere Beurteilungsgruppe: 400,- €/Jahr Für Unternehmen mit mehreren Niederlassungen ist es u. U. erforderlich, für jede Niederlassung eine separate Prüfung durchführen, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies erfordern.	
Pauschale bei Verstößen gegen die Güte- und Prüfbestimmungen, die vermehrte Fremdüberwachung nach sich ziehen: Für die erste Beurteilungsgruppe: 300,- € Für jede weitere Beurteilungsgruppe: 200,- €	
Wiederholungsprüfung bei Ablehnung durch den Güteausschuss: für eine Beurteilungsgruppe: 600,- € für jede weitere Beurteilungsgruppe: 400,- €	

Ansprechpartnerin:

Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V.

Dipl.-Ing. Cornelia Hollek · Leiterin Prüfstelle Gütesicherung gem. RAL GZ 968

Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef · Tel.: 02242 872-202 · Fax: 02242 872-179

E-Mail: hollek@dwa.de · Internet: www.gfa-news.de

